

**Satzung über die Benutzung der Turnhalle
in Trägerschaft der Gemeinde Geschwenda
(Turnhallenbenutzungssatzung - TurnHBS -)
Vom 24. Oktober 2014**

Aufgrund der §§ 19, 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), in Verbindung mit den §§ 2 und 14 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Geschwenda folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung, Allgemeines

- (1) Unter dem Begriff Turnhalle im Sinne dieser Satzung ist das Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Geschwenda, Flur 1, Flurstück 4/23 zu verstehen, welches die Turnhalle, dazugehörige Sanitär- und Umkleieräume, Mehrzweckräume und Foyer sowie Treppenhaus beinhaltet.
- (2) Die Gemeinde Geschwenda, als Eigentümerin der Turnhalle, stellt diese für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Grundschule Geschwenda, Sportorganisationen und anderer Benutzergruppen zur Verfügung. Darüber hinaus wird sie zur Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes zur Verfügung gestellt. Sportveranstaltungen genießen bei der Nutzungsplanung nach der Sicherung des Schulsports Vorrang, auch wenn dadurch die Benutzung für andere auf Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Turnhalle kann Sportvereinen und -verbänden, den örtlichen Einrichtungen der Jugendhilfe, der Kindertagesstätte sowie den örtlichen Vereinen auf Antrag außerhalb der Schulsportunterrichtszeiten zur sportlichen Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Turnhalle steht in der Regel zur Absicherung des sportlichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.
- (3) Sonderveranstaltungen in der Turnhalle sind vom Nutzer gesondert zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung. Sonderveranstaltungen sind nichtsportliche Veranstaltungen wie z. B. Beratungen, Ausstellungen, Versammlungen aller Art, Musikveranstaltungen, Feiern, Jubiläen, Second-Hand-Märkte usw.. Die Turnhalle steht für Tierschauen und für Übernachtungen nicht zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde behält sich die Belegung der Turnhalle für eigene Veranstaltungen vor.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turnhalle besteht nicht.

§ 3 Überlassung, Zuständigkeit, Erlaubnispflicht

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhalle wird im Rahmen des Nutzungszeitenplanes auf Antrag erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten), auch nachträglich, verbunden werden. Sie gilt im Rahmen des veröffentlichten Nutzungszeitenplanes als gegeben, Nebenbestimmungen können dazu nachträglich ergehen. Auf die Nutzung der Turnhalle besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Vergabe der Turnhalle für die Nutzung zu vereinsportlichen Zwecken und Sonderveranstaltungen erfolgt in Zuständigkeit des Bürgermeisters, Neue Sorge 1, 98716 Geschwenda.
- (3) Die erforderliche Genehmigung für Sonderveranstaltungen erteilt der Bürgermeister, Neue Sorge 1, 98716 Geschwenda.
- (4) Anträge zur Dauernutzung der Turnhalle nach Absatz 1 sind jeweils bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr an die unter Absatz 2 genannte Adresse zu richten.
Die Anträge sind getrennt für den Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe zu stellen. Der Nutzungszeitenplan wird in der Turnhalle ausgehängt und den Vereinen mit Bescheid seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
Bei der Vergabe der Nutzungszeiten werden die Übungsgruppen so eingeteilt, dass eine größtmögliche Auslastung der Turnhalle gewährleistet ist, d. h., dass mindestens 10 Personen am sportlichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen sollten.
Bei einer Unterschreitung der Personenzahl kann die Nutzungszusage durch den Bürgermeister entzogen und die Nutzung anderweitig vergeben werden.
- (5) Anträge zur Nutzung der Turnhalle nach Absatz 2 sind jeweils bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr an die unter Absatz 2 genannte Adresse zu richten. Die Entscheidung zur Nutzungsgewährung geht dem Antragsteller per Bescheid seitens der Gemeinde zu.
- (6) Die Vergabe an die verschiedenen Nutzer erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung von Kinder- und Jugendsportgruppen sowie der Hallensportarten.
- (7) Die Erlaubnis zur Nutzung der Turnhalle ist nicht übertragbar.
- (8) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Turnhalle. Spätestens zum Ablauf der Nutzungszeit macht der Nutzer die Turnhalle frei und stellt den Zustand wieder her, in dem die Turnhalle übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist.
- (9) Die erteilte Erlaubnis kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert,
 - d) zur Schonung der Turnhalle oder
 - e) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (10) Ist eine Schließung der Turnhalle aus wichtigem Grund notwendig, benachrichtigt der Bürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Gemeindebedienstete/r, je nach Nutzungsart, die Nutzer schnellstmöglich, sowie durch Aushang in der Sportanlage. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.

§ 4 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Turnhalle werden Gebühren nach der jeweils gültigen „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Turnhalle in Trägerschaft der Gemeinde Geschwenda (Turnhallengebührensatzung -TurnHGS-)“ erhoben.

§ 5 Hausrecht/Aufsicht

- (1) Die Gemeinde Geschwenda übt für die Turnhalle das Hausrecht aus; berechnigte Bedienstete der Gemeinde Geschwenda gelten als Anweisungsberechnigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu der Turnhalle gestattet. Deren Anordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Gemeinde Geschwenda, wie Absatz 1, bleiben unberührt.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt die turnhallenbezogenen Verhaltensregeln für die Benutzung der Turnhalle (Hallenordnung) gemäß Anlage. Diese Hallenordnung ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.
- (4) Ein Benutzer, der schwerwiegend oder trotz Mahnung satzungswidrig handelt oder entgegen der auf Grund dieser Satzung erlassenen Verhaltensregeln handelt, in der Turnhalle eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von der Turnhalle verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Gebühren nicht erstattet.
- (5) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten der Turnhalle für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).
- (6) Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters im Bereich der Turnhalle ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Turnhalle geahndet. Darüber hinaus werden diese Zuwiderhandlungen zur Anzeige gebracht.

§ 6 Nutzungszeiten

- (1) Die Turnhalle wird nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung von Montag bis Freitag, nach Beendigung des Schulsportes (spätestens 15:00 Uhr) bis maximal 22:00 Uhr, zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist eine Nutzung an Sonn- und Feiertagen sowie nach 22:00 Uhr in begrenztem Umfang und nach vorheriger Zustimmung durch den Bürgermeister möglich. Die Nutzer müssen spätestens 15 Minuten nach Nutzungsbeendigung das Objekt verlassen haben.
- (2) Darüber hinaus kann eine Nutzung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Bürgermeister, in der auch die maximale Nutzungszeit vereinbart wird, je nach Nutzungsart, erfolgen.
- (3) Ergeben sich bei der Nutzung der Turnhalle Änderungen, so ist dies dem Bürgermeister unverzüglich, je nach Nutzungsart, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine Nutzung der Turnhalle außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten ist nicht gestattet und zieht einen fristlosen Entzug der Nutzungszusage nach sich.

§ 7 Ferien- und Feiertagsnutzung

In den Ferien und für Feiertage (gemäß Thüringer Feiertagsgesetz) können Anträge auf zusätzliche Nutzungen (wochentäglich ab 8.00 Uhr) schriftlich beim Bürgermeister, je nach Nutzungsart, gestellt werden.

§ 8 Pflichten der Nutzer

- (1) Benutzer haben sich in der Turnhalle so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und
 - b) die Turnhalle nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird.
- (2) Jede Veränderung und/oder Ergänzung der Turnhalle (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten oder Verschläge) bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde Geschwenda.
- (3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Turnhalle sind unter Aufsicht der Gemeinde Geschwenda oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.
- (4) Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen der Turnhalle auf Verlangen der Gemeinde Geschwenda innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Die gültige Hallenordnung für die Benutzung der Turnhalle ist durch den Nutzer grundsätzlich einzuhalten.
- (6) Die Nutzer haben für Sonderveranstaltungen rechtzeitig (spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung) das Auslegen des Bodenschutzbelages über den örtlichen Bauhof anzumelden und nach den Sonderveranstaltungen die Sportanlage in besenreinem Zustand an den Bürgermeister oder die/den von ihm beauftragte/n Gemeindebedienstete/n zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit gastronomischer Versorgung ist vom Nutzer im Anschluss der angefallene Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (7) Zu nichtsportlichen Sonderveranstaltungen ist der Hallenboden grundsätzlich mit einem Bodenschutzbelag abzudecken. Das Auslegen und der Rückbau des Bodenschutzbelages erfolgt grundsätzlich durch die Bediensteten des gemeindlichen Bauhofes und sind gebührenpflichtig.

§ 9 Aufsicht

- (1) Für die Nutzung durch Sportvereine und -verbände für den Übungsbetrieb ist durch den jeweiligen Sportverein ein volljähriger Übungsleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und die Aufsicht in der Turnhalle die Verantwortung. Die Gemeinde stellt keine Bediensteten als Aufsicht zur Verfügung.
- (2) Bei allen anderen Veranstaltungen ist der jeweilige Nutzer für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Sicherheit eigenverantwortlich. Soweit erforderlich, hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordnungskräfte für die gesamte Dauer der Veranstaltung bereitzustellen.

§ 10 Begleitende Gewerbeausübung

- (1) In der Turnhalle ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken einschließlich des Anbietens sonstiger gewerblicher Leistungen nur mit vorheriger Einwilligung der Gemeinde Geschwenda erlaubt.
- (2) Die begleitende Gewerbeausübung ist mit der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis nach Inhalt und Umfang zu benennen.
- (3) Für die Einholung der erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen ist der Nutzer zu seinen Lasten selbst verantwortlich.

§ 11 Werbung

- (1) Das Anbringen von Werbung auf, an oder in der Turnhalle ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet und bleibt auf die jeweilige Veranstaltung und bestimmte Flächen beschränkt. Dauerwerbung ist nicht möglich.
- (2) Grundsätzlich muss die Werbung an den dafür vorgesehenen Orten aufgestellt bzw. schonend angebracht werden, ohne eine Beschädigung von Hallenwänden oder Einrichtungsgegenständen.
- (3) Werbeträger dürfen Fluchtwege und Feuerlösch- bzw. Rettungseinrichtungen nicht verstellen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Turnhalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung der Turnhalle diese und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel, Schäden und Fehlbestände sind in das Hallennutzungsbuch einzutragen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, nach dem Verursacherprinzip. Etwaig entstandene Schäden sind im Hallenbuch zu vermerken und durch den Nutzer sofort schriftlich dem Bürgermeister oder dem Bauhof der Gemeinde Geschwenda zu melden, damit dieser für die Schadensbeseitigung Sorge tragen kann. Die anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhalle, Räumlichkeiten und Geräten sowie Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen.
Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Gemeinde, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Gemeinde, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (5) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die bei der Nutzung der Turnhalle und auf dem Objektgelände im Rahmen von Sonderveranstaltungen entstehen, hierzu zählen auch Wegeunfälle, übernimmt die Gemeinde gegenüber den Nutzern und Zuschauern keinerlei Haftung. Die Gemeinde überträgt dem Nutzer die zur Absicherung seiner Veranstaltung(en) erforderliche Reinigung der zum Objekt führenden Wege einschließlich der Räum- und Streupflicht.

§ 13 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Dem Dauernutzer werden im Einzelfall die Schlüssel für die Turnhalle gegen Unterschrift durch den Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten oder einen Bediensteten des Bauhofes ausgehändigt. Der Nutzer schließt eine Schlüsselversicherung ab, die im Falle eines Schlüsselverlustes die sich daraus ergebenden Kosten für den Tausch des Schlosses bzw. der Schließanlage abdecken.
- (3) Auf Verlangen des Bürgermeisters hat der Nutzer die Versicherungspolice(n) je nach Nutzungsart vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 14 Entzug der Nutzungserlaubnis

- (1) Bei Verstoß gegen die Turnhallenbenutzungssatzung, gegen die Hallenordnung oder den Nutzungszeitenplan wird durch den Bürgermeister, je nach Nutzungsart, eine befristete, im Wiederholungsfall auch der fristlose Entzug der Nutzungserlaubnis durchgesetzt. Die durch den Bürgermeister beauftragten Bediensteten oder andere Beauftragte sind angewiesen, Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung dem Bürgermeister, je nach Nutzungsart, sofort zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die beantragten Nutzungszeiten können dem Nutzer vom Bürgermeister, je nach Nutzungsart, unter einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats entzogen werden. Der Entzug der Nutzungserlaubnis bedarf der Schriftform und ist in geeigneter Weise zuzustellen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungserlaubnis fristlos durch den Bürgermeister, je nach Nutzungsart, entzogen werden.

§ 15 Rechtsverbindlichkeit

Den Anweisungen des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten sowie der vom Bürgermeister beauftragten Bediensteten ist in jedem Falle unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen den fristlosen Entzug der Nutzungserlaubnis nach sich.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) in der Turnhalle die Anordnungen nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),

- b) einen anderen Benutzer oder unbeteiligten Dritten gefährdet, schädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert (§ 8 Absatz 1 Buchstabe a),
- c) die Turnhalle beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abnutzt oder verunreinigt (§ 8 Absatz 1 Buchstabe b),
- d) Veränderungen und/oder Ergänzungen der Turnhalle (z. B. bauliche Veränderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten oder Verschlänge) ohne vorherige Einwilligung der Gemeinde Geschwenda vornimmt (§ 8 Absatz 2),
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Turnhalle auf Verlangen der Gemeinde Geschwenda innerhalb der gesetzten Frist nicht auf seine Kosten beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt (§ 8 Absatz 4),
- f) die gültige „Hallenordnung für die Benutzung der Turnhalle in Trägerschaft der Gemeinde Geschwenda“ nicht einhält (§ 8 Absatz 5).

§ 17

In-/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Turnhallenbenutzungssatzung vom 9. Februar 2012 außer Kraft.

Geschwenda, den 24. Oktober 2014

Groteloh
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geschwenda, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Turnhalle in Trägerschaft der Gemeinde Geschwenda

Hallenordnung für die Benutzung der Turnhalle in Trägerschaft der Gemeinde Geschwenda Vom 24. Oktober 2014

§ 1 Geltung, Zweck

- (1) Die Hallenordnung dient dem Zweck, die Turnhalle in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll eine geordnete Nutzung der Turnhalle unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
- (2) Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Turnhalle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
- (3) Diese Hallenordnung umfasst die Vereins- und sonstige Nutzung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Turnhalle kann mit Genehmigung der Gemeinde Geschwenda von Sporttreibenden der Vereine und sonstigen Benutzern zur sportlichen Betätigung oder für Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Turnhalle erfolgt nach dem jeweils geltenden Nutzungszeitenplan, der von der Gemeinde Geschwenda aufgestellt wird.
Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, ist die Gemeinde Geschwenda, Neue Sorge 1, 98716 Geschwenda zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeinde Geschwenda unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
- (3) Das Betreten der Turnhalle ist ohne die der Gemeinde Geschwenda benannten Aufsichtspersonen nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson stattfinden.
Die Aufsichtspersonen haben als erste die Turnhalle zu betreten und sie dürfen sie als letzte erst wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der Turnhalle verantwortlich.
- (4) Aufsichtspersonen, denen von der Gemeinde Geschwenda Schlüssel überlassen werden, haben die Turnhalle nach Schluss der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschießen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter und überzeugen sich vorher, dass alle Benutzer die Halle verlassen haben.
- (5) Der Übungsbetrieb ist bis 22:00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 15 Minuten nach Nutzungsbeendigung geräumt sein.

(6) Außerhalb des jeweils geltenden Nutzungszeitenplanes kann die Turnhalle mit Genehmigung der Gemeinde Geschwenda zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.

(7) Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Zuschauer nur auf den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten. Er ist dafür verantwortlich, dass die den Zuschauern zur Verfügung gestellten Bereiche von diesen ordnungsgemäß genutzt werden, ggf. ist das dafür notwendige und geeignete Ordnungspersonal zu stellen.

(8) Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Bauhofes der Gemeinde Geschwenda. Nach der Veranstaltung ist die Turnhalle der Gemeinde Geschwenda besenrein zu übergeben.

(9) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

(10) Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen in der Turnhalle nur nach Absprache mit der Gemeinde Geschwenda angebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

(11) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 3

Ordnung und Sauberkeit

(1) Der Innenraum der Turnhalle darf beim Sportbetrieb nur in sauberen, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen der Freifläche und der Turnhalle. Das Betreten der Turnhalle mit Stollen-, Spikes-, Nockenschuhen oder Schuhen mit anderen Erhöhungen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Turnhalle zu vermeiden, sind die Turn- und Sportschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen. Behindertensportlern ist der Zutritt nur mit nichtfärbender Rollstuhlbereifung möglich. Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass am Sportbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in der Halle sowie in den Umkleideräumen oder den Zugängen usw. aufhalten. Das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen ist unzulässig.

(2) Bei der Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken sind die Flächen der Halle mit dem dafür vorgesehenen Belag durch die Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde Geschwenda zu belegen.

(3) Die Haustechnik darf nur von den Bauhofmitarbeitern bedient werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

(4) Nicht erlaubt ist insbesondere:

- das Aufstellen von Biertischgarnituren;
- unnötigen Lärm zu verursachen;
- Hunde und andere Tiere mitzubringen;
- in der Turnhalle mit Skateboards, Rollschuhen, mit Ausnahme von Rollschuhen mit hallentauglichen Rollen, Inline-Skates etc. zu fahren;

- Fahrräder, mit Ausnahme von Hallenkunsträdern, oder sonstige Fahrzeuge in die Turnhalle einzustellen;
- Kugelstoßen und dgl. durchzuführen;
- Spiele und Sportübungen durchzuführen, die Beschädigungen verursachen können;
- in der Turnhalle zu rauchen.

(5) Sämtliche Räumlichkeiten müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleide- und Waschräume sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie sie angetroffen haben.

(6) Kreide, Magnesia und dgl. sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und so zu gebrauchen, dass keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluss zu entfernen.

(7) Der Verkauf und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten und Werbungen bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Geschwenda.

§ 4

Turngeräte, sonstige Einrichtungen

(1) Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungs-/Veranstaltungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind in das Hallenbuch einzutragen, außer Betrieb zu stellen und dem Bauhof der Gemeinde Geschwenda unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch dem Bürgermeister der Gemeinde Geschwenda mitzuteilen.

(2) Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Um den Fußboden zu schonen, müssen alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht auf dem Fußboden geschleift werden.

(3) Turnpferde und -blöcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach Abschluss der Übungen wieder mit ihrer Halterung festzuzurren.

(4) Ohne Genehmigung der Gemeinde Geschwenda dürfen keine Geräte aus der Turnhalle entfernt und anderweitig benutzt werden.

(5) Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Geschwenda eigene Geräte in der Halle aufstellen. Sie müssen dann in aller Regel von anderen Benutzern mit verwendet werden können.

(6) Zum Fußballspiel sind ausschließlich Hallenfußbälle zu verwenden.

(7) Schuleigene Schränke bleiben bei außerschulischen Veranstaltungen verschlossen. Kleingeräte wie Bälle sind von den Vereinen selbst mitzubringen.

§ 5 Schäden, Unfälle

(1) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Turnhalle sowie dem Außengelände entstehen, übernimmt die Gemeinde Geschwenda gegenüber Dritten keine Haftung.

(2) Die Gemeinde Geschwenda überlässt den Benutzern, Vereinen usw. die Turnhalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Turnhalle und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(3) Für Schäden an der Turnhalle und Geräten infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).

(4) Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauhof bzw. der Gemeinde Geschwenda anzuzeigen.

§ 6 Anordnungen, Verstöße

(1) Das Hausrecht ist dem Bürgermeister bzw. den Beauftragten der Gemeinde Geschwenda übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Zweifelsfalle definitiv.

(2) Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung oder ungebührlichem Benehmen können Bürgermeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Turnhalle weisen.

(3) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Turnhalle zur Folge. Den Ausschluss verfügt der Bürgermeister der Gemeinde Geschwenda durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschwenda, den 24. Oktober 2014

Groteloh
Bürgermeister